

Verordnung über die Feuerwehr und das Löschwesen

vom 13. August 2009

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Art. 1 Geltungsbereich	3
Art. 2 Feuerschutz	3
Art. 3 Begriffe	3
II. FEUERWEHR- UND LÖSCHWESEN	3
Art. 4 Organisation	3
Art. 5 Zusammenarbeit	3
Art. 6 Ausrüstung	3
Art. 7 Ausbildung.....	4
Art. 8 Alarmierung.....	4
Art. 9 Feuerwehrkommission.....	4
Art. 10 Aufgaben	5
Art. 11 Feuerwehrkommandant	5
Art. 12 Offiziere, Höhere Unteroffiziere	6
Art. 13 Unteroffiziere und Mannschaft.....	6
Art. 14 Persönliche Ausrüstung.....	7
Art. 15 Ernennungen und Beförderungen	7
III. Löscheinrichtungen	7
Art. 16 Hydrantenanlagen.....	7
Art. 17 Wartung und Unterhalt.....	7
IV. FEUERWEHRDIENST	7
Art. 18 Zweck und Organisation.....	7
Art. 19 Feuerwehrpflicht.....	7
Art. 20 Befreiung vom Feuerwehrdienst.....	8
Art. 21 Absenzen	8
Art. 22 Dispensation.....	8
Art. 23 Ersatzabgabe	8
Art. 24 Befreiung von der Ersatzabgabe	9
Art. 25 Versicherung	9
Art. 26 Verpflegung.....	9
V. Schadenbekämpfung	9
Art. 27 Nachbarhilfe	9
Art. 28 Einsatzleiter.....	9
Art. 29 Transportmittel	10
Art. 30 Veränderung des Schadenplatzes	10
Art. 31 Brandwache.....	10
Art. 32 Einsatzbereitschaft.....	10
VI. Straf- und disziplinarbestimmungen.....	10
Art. 33 Beschwerden.....	10
Art. 34 Disziplinarmaßnahmen	10
VII. Übergangs- und schlussbestimmuNgen.....	11
Art. 35 Inkrafttreten.....	11

Der Gemeinderat Rain erlässt gestützt auf § 100, Absatz 6 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 05. November 1957 und dem Reglement über die Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen vom 27. Mai 2009 folgende Verordnung über die Feuerwehr und das Löschwesen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes der Gemeinde Rain fest.

Art. 2 Feuerschutz

Die Einwohnergemeinde Rain besorgt den Feuerschutz nach den Vorschriften des kant. Rechts.

Art. 3 Begriffe

Unter den in dieser Verordnung verwendeten Personenbezeichnungen werden Männer und Frauen verstanden.

II. FEUERWEHR- UND LÖSCHWESEN

Art. 4 Organisation

- ¹ Das Feuerwesen untersteht der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser bestellt die Feuerwehrkommission.
- ² Der Gemeinderat wählt den Feuerwehrkommandanten und dessen Stellvertreter. Die Feuerwehrkommission hat das Vorschlagsrecht.
- ³ Das beigelegte Organigramm zeigt die zur Zeit gültige Struktur der Feuerwehr Rain.

Art. 5 Zusammenarbeit

Die Feuerwehr Rain koordiniert mit der Feuerwehr Rothenburg und regelt diese in einem Zusammenarbeitsvertrag.

Art. 6 Ausrüstung

- ¹ Die erforderlichen Ausrüstungen und Gerätschaften sind gegebenen Verhältnissen und Aufgaben anzupassen sowie in einwandfreiem Zustand zu halten.
- ² Die Beschaffung richtet sich nach den Richtlinien und den Weisungen des Kantonalen Feuerinspektorates.

- ³ Der Gemeinderat sorgt auf Vorschlag der Feuerwehrkommission für sachgemässe Unterbringung der Fahrzeuge und Geräte.
- ⁴ Feuerwehrfahrzeuge und -ausrüstungen dürfen nicht ausserdienstlich verwendet werden.

Art. 7 Ausbildung

- ¹ Die Ausbildung im Feuerwehrdienst erfolgt nach den Anforderungen des kantonalen Feuerwehrinspektorates.
- ² Die Ausbildungskurse und Inspektionen richten sich nach dem durch das Feuerwehrinspektorat im Einvernehmen mit der kant. Gebäudeversicherung erstellten Arbeitsprogramm. Der Besuch dieser Kurse und Inspektionen ist für die Aufgebotenen obligatorisch.
- ³ Die Anzahl der Uebungen ist gemäss Richtlinien des Feuerwehrinspektorates im Arbeitsprogramm der Feuerwehrkommission festgelegt. Der Besuch ist obligatorisch.

Art. 8 Alarmierung

- ¹ Die Ortsfeuerwehr Rain trifft eine Alarmorganisation, die ständig dem Einsatzkonzept anzupassen ist.
- ² Die Alarmstelle wird nach dem Konzept der Gebäudeversicherung durch die Einsatzzentrale der Kantonspolizei in Luzern betrieben.
- ³ Die Alarmstelle bietet gemäss Alarmorganisation des Feuerwehrkommandanten die benötigten Einsatzkräfte der Feuerwehr auf.
- ⁴ Der Feuerwehrkommandant stellt, gestützt auf die Weisungen des Feuerwehrinspektorates, die ständige Einsatzbereitschaft der Feuerwehr sicher und regelt den Pikettdienst.

Art. 9 Feuerwehrkommission

- ¹ Die Feuerwehrkommission ist die beratende und begutachtende Stelle für das gesamte Feuerwehrwesen.
- ² Sie besteht aus
 - a) dem Feuerwehrkommandanten
 - b) dem Feuerwehrkommandanten-Stellvertreter
 - c) maximal zwei Feuerwehroffizieren
 - d) dem Materialverwalter und dem Fourier
 - e) dem Vertreter des Gemeinderates
- ³ Der Kommandant führt den Vorsitz.

Art. 10 Aufgaben

Die Feuerwehrkommission

- a) legt das Organigramm fest
- b) bestimmt die für den Feuerwehrdienst notwendige Anzahl Feuerwehrleute
- c) rekrutiert, teilt ein und weist den Abteilungen zu
- d) erteilt Dispensen
- e) führt die Entlassung durch
- f) schlägt dem Gemeinderat den Feuerwehrkommandanten und seinen Stellvertreter zur Wahl vor
- g) ernennt die Offiziere, die höheren Unteroffiziere und Unteroffiziere
- h) weist besondere Chargen zu
- i) schlägt dem Gemeinderat die Sold- und Entschädigungsansätze für die Dienstleistungen und die Entschädigung für requirierte private Fahrzeuge vor
- j) stellt den Unterhalt des Feuerwehrlokals, der Gerätschaften, der Fahrzeuge und der persönlichen Ausrüstung sicher
- k) beaufsichtigt die Erstellung und den Unterhalt der Wasserbezugsorte
- l) stellt eine zweckmässige Ausrüstung sicher
- m) beantragt dem Gemeinderat das jährliche Budget und ausserordentliche Anschaffungen von Fahrzeugen und Gerätschaften sowie Aus- und Neubau des Gerätelokals
- n) anerkennt Dienstleistungen nach 10, 15, 20 und 25 Jahren mit Ehrung
- o) genehmigt und überwacht den Vollzug des jährlichen Arbeitsprogrammes
- p) verabschiedet den Tätigkeitsbericht des Kommandanten
- q) vollzieht die Disziplinar massnahmen

Art. 11 Feuerwehrkommandant

¹ Der Kommandant ist der verantwortliche Leiter der Feuerwehr. Er

- a) stellt die ständige Einsatzbereitschaft sicher
- b) führt das Kommando im Ernstfall und im Uebungsdienst
- c) führt den Vorsitz der Feuerwehrkommission
- d) vertritt die Feuerwehr nach aussen
- e) erarbeitet das Budget zuhanden der Feuerwehrkommission
- f) erstellt das Arbeitsprogramm
- g) organisiert den Pikettdienst
- h) ist für Einhaltung des Budgets verantwortlich, kontrolliert und visiert Rechnungen
- i) führt Beförderungen und Ehrungen durch
- j) überwacht die Handhabung dieser Verordnung

² Der Stellvertreter des Kommandanten unterstützt diesen in seinen Funktionen und übernimmt im Verhinderungsfall seine Rechte und Pflichten.

Art. 12 Offiziere, Höhere Unteroffiziere

- ¹ Die Offiziere stehen dem Kommandanten für die Ausbildung und im Einsatz zur Verfügung.
- ² Der Materialverwalter
 - a) führt das Inventarverzeichnis
 - b) kontrolliert periodisch das Korpsmaterial
 - c) gibt die persönliche Ausrüstung heraus und nimmt sie ab
 - d) trägt Abgaben und Rücknahmen persönlicher Ausrüstungsgegenstände im Dienstbüchlein und in der Korpskontrolle ein
 - e) reinigt die Lokale
 - f) ordnet Reparaturen nach Weisung des Kommandanten an
 - g) stellt Material bereit und sorgt für Nachschub
 - h) führt das Appellwesen
- ³ Der Fourier
 - a) führt Protokolle
 - b) führt die Korpskontrolle
 - c) stellt Dienstbüchlein aus
 - d) führt das Rechnungs- und Besoldungswesen
 - e) beschafft Verpflegung nach Weisung des Feuerwehrkommandanten oder Einsatzleiters
 - f) erledigt Korrespondenzen

Art. 13 Unteroffiziere und Mannschaft

- ¹ Die Unteroffiziere
 - a) führen ihre Gruppe
 - b) bereiten sich auf die bevorstehenden Uebungen vor
 - c) sorgen für die Einhaltung der notwendigen Disziplin
- ² Die Feuerwehrleute
 - a) rücken im Alarmfall sofort aus
 - b) halten die Uebungszeiten pünktlich ein
 - c) gehen sorgfältig mit den Gerätschaften um
 - d) sorgen für die Pflege und den Unterhalt der persönlichen Ausrüstung; haften bei Selbstverschulden für verlorene und mutwillig beschädigte Gegenstände
 - e) melden den Wohnungswechsel und die Aenderung der Telefonnummer sofort dem Kommandanten

Art. 14 Persönliche Ausrüstung

Die ausserdienstliche Benützung der persönlichen Ausrüstung ist untersagt. Ueber Ausnahmen entscheidet der Feuerwehrkommandant. Bei der Entlassung aus der Wehr ist die persönliche Ausrüstung abzugeben.

Art. 15 Ernennungen und Beförderungen

Die Ernennung für eine Kader- oder Spezialistenfunktion setzt voraus, dass die erforderlichen Instruktions- und Ausbildungskurse mit Erfolg besucht wurden.

III. Löscheinrichtungen

Art. 16 Hydrantenanlagen

- ¹ Die Löschwasserversorgung wird durch die Wasserversorgung Rain sichergestellt.
- ² Die Benützung und der Unterhalt der Hydrantenanlagen ist im Reglement der Wasserversorgung der Gemeinde Rain geregelt.

Art. 17 Wartung und Unterhalt

- ¹ Jeweils im Herbst ist die Betriebsbereitschaft der Hydranten durch die Wasserversorgung zu kontrollieren.
- ² Die Kosten für den Hydrantenunterhalt trägt die Einwohnergemeinde.

IV. FEUERWEHRDIENST

Art. 18 Zweck und Organisation

Die Feuerwehr ist eine allgemeine Schadenwehr, die einen raschen Einsatz und unverzügliche Hilfe gewährleistet bei

- a) Bränden und Explosionen
- b) Elementarereignissen
- c) Ereignissen, welche die Umwelt schädigen oder gefährden

Art. 19 Feuerwehrpflicht

- ¹ Männer und Frauen sind feuerwehrpflichtig
- ² Die Feuerwehrpflicht beginnt am 1. Januar nach dem erfüllten 20. Lebensjahr und endet am 31. Dezember nach dem erfüllten 50. Altersjahr.
- ³ Ueber die Entlassung aus der Feuerwehr vor Erreichen des Austrittsalters entscheidet die Feuerwehrkommission aufgrund eines schriftlich begründeten Gesuches.

Art. 20 Befreiung vom Feuerwehrdienst

- ¹ Die vom Regierungsrat bestimmten Personen und Personengruppen sind vom Feuerwehrdienst befreit
- ² Der Gemeinderat kann die folgenden Personen bzw. Personengruppen vom Feuerwehrdienst befreien
 - a) Die Mitglieder der eidgenössischen Räte, der eidgenössischen Gerichte und des Regierungsrates, die hauptamtlichen Mitglieder der kantonalen Gerichte, die Amtsstatthalter und hauptamtlichen Mitglieder der Amtsgerichte
 - b) die Geistlichen und die Ordenspersonen, die nicht im Feuerwehrdienst benötigt werden
 - c) praktizierende Aerzte, deren medizinisches Personal sowie Pflegepersonal von Spitälern, Heimen und psychiatrischen Kliniken, die nicht im Feuerwehrdienst benötigt werden
 - d) Personen, die regelmässige Behinderte, Betagte und chronisch Kranke betreuen
 - e) unentbehrliches Kaderpersonal und Spezialisten von öffentlichen Notstandsorganisationen
 - f) das unabhkömmliche Personal der Transportanstalten sowie Post- und Telefonverwaltung
 - g) die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht befähigten Personen.

Art. 21 Absenzen

- ¹ Wer verhindert ist, einen kommandierten Dienst anzutreten, hat sich nach Möglichkeit vorgängig und schriftlich beim Uebungsleiter zu entschuldigen.
- ² Das Feuerwehrkommando kann auch für Nichtteilnahme an Ernstfalleinsätzen eine Begründung verlangen.
- ³ Entschuldigungsgründe sind Militärdienst, Zivildienst, Ausübung der öffentlichen Rechtspflege, Unfall, Krankheit, beruflich oder ferienhalber begründete Ortsabwesenheit.

Art. 22 Dispensation

- ¹ Wer über eine bestimmte Zeitdauer seinen dienstlichen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, wird auf Gesuch hin durch die Feuerwehrkommission längstens 12 Monate von der aktiven Dienstpflicht dispensiert.
- ² Bei länger dauernder Verhinderung erfolgt die Entlassung.

Art. 23 Ersatzabgabe

Feuerwehrpflichtige, die nicht Feuerwehrdienst leisten haben eine jährliche Feuerwehersatzabgabe gemäss §§ 104 und 105 des Gesetzes über den Feuerschutz zu entrichten.

Art. 24 Befreiung von der Ersatzabgabe

Ehemalige Feuerwehreingeteilte, die aus gesundheitlichen oder beruflichen Gründen vorzeitig aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, sind von der Entrichtung der Ersatzabgabe für ihre Person nach mindestens 20 Jahren Feuerwehrdienst ganz befreit.

Art. 25 Versicherung

- ¹ Alle Feuerwehreingeteilten sind gegen Unfall und Krankheit bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes sowie gegen Ansprüche Dritter durch die Betriebshaftpflichtversicherung der Gemeinde versichert.
- ² Alle im Feuerwehrdienst erlittenen Unfälle und Krankheiten sind sofort dem Kommandanten zu melden. Dieser besorgt die weiteren Formalitäten.
- ³ Bei verspäteter Anmeldung geht jeglicher Anspruch auf eine Entschädigung verloren.
- ⁴ Wird gegen einen Feuerwehreingeteilten, infolge der Ausübung seines Feuerwehrdienstes, eine Busse oder Strafverfahren eingeleitet, übernimmt die Gemeinde die Anwalts- und Gerichtskosten. Hat ein Feuerwehreingeteilter in grobfahrlässiger oder vorsätzlicher Weise Anlass zur Einleitung eines Verfahrens gegeben, so kann die Gemeinde auf den Fehlbaren zurückgreifen.
- ⁵ Die feuerwehreigenen Motorfahrzeuge, Geräte und Ausrüstungen sind durch die Gemeinde zu versichern.

Art. 26 Verpflegung

Die notwendige Verpflegung der Feuerwehrleute bei Einsätzen, ganztägigen Uebungen oder anderen Anlässen auf Kosten der Gemeinde ordnet der Feuerwehrkommandant, bzw. der Einsatzleiter an.

V. Schadenbekämpfung

Art. 27 Nachbarhilfe

- ¹ Droht ein Schadenereignis eine grössere Ausdehnung anzunehmen, ist das Feuerwehrkommando berechtigt, von den Nachbarfeuerwehren Hilfe zu verlangen.
- ² Die Feuerwehr Rain ist verpflichtet, auf Verlangen, oder wo es nach den Umständen geboten erscheint, der vom Schadenereignis betroffenen Nachbargemeinde unentgeltlich Hilfe zu leisten.

Art. 28 Einsatzleiter

- ¹ Die Leitung des Einsatzes liegt in der Regel beim Feuerwehrkommandanten. Im Verhinderungsfall gehen Aufgaben und Befugnisse an den Stellvertreter über. Bei dessen Abwesenheit übernimmt die ranghöchste Person das Kommando.

- ² Der Einsatzleiter trifft die nötigen Anordnungen. Er ist berechtigt, Zivilpersonen, die sich auf dem Schadenplatz befinden, zur Hilfeleistung anzuhalten.
- ³ Bei besonderen Ereignissen oder bei Katastrophen fordert der Einsatzleiter über die Einsatzzentrale der KAPA Luzern einen Katastropheneinsatzleiter an, der die Leitung des Einsatzes übernehmen kann.

Art. 29 Transportmittel

- ¹ Der Kommandant hat den Transport der Mannschaft und der Geräte sicherzustellen. Im Bedarfsfalle ist er berechtigt, die erforderlichen zivilen / privaten Fahrzeuge sowie die Gemeindefahrzeuge zu beanspruchen.
- ² Für die Benützung hat die Gemeinde eine angemessene Entschädigung zu leisten und für den Schaden aufzukommen, der dem Fahrzeugbesitzer unverschuldeterweise erwächst.

Art. 30 Veränderung des Schadenplatzes

Jede Veränderung des Schadenplatzes, insbesondere das Nieder- oder Einreissen von Bauteilen, ist ohne ausdrückliche Bewilligung der Untersuchungsorgane oder der Gebäudeversicherung untersagt. Vorbehalten bleiben die notwendigen Arbeiten zur Schadenbegrenzung. Das Abräumen ist Sache des Gebäudeeigentümers.

Art. 31 Brandwache

Nach dem Brand ist nötigenfalls die Brandstätte durch eine vom Einsatzleiter dazu befohlene Abteilung der Feuerwehr zu bewachen. Die Brandwache ist eine obligatorische Dienstleistung.

Art. 32 Einsatzbereitschaft

Der Feuerwehrkommandant ist dafür verantwortlich, dass nach jedem Einsatz die Einsatzbereitschaft unverzüglich wiederhergestellt wird.

VI. Straf- und disziplinarbestimmungen

Art. 33 Beschwerden

Beschwerden gegen Vorgesetzte wegen ungebührlicher Behandlung sind schriftlich und innert zwanzig Tagen an die Feuerwehrkommission einzureichen. Gegen Entscheide der Feuerwehrkommission steht innert zwanzig Tagen das schriftliche Einspracherecht an den Gemeinderat offen.

Art. 34 Disziplinar massnahmen

Die Feuerwehrkommission kann Feuerwehrleute, die sich disziplinarisch verfehlen, mit einem Verweis oder mit einer Ordnungsbusse bis zu Fr. 50.-- bestrafen.

VII. Übergangs- und schlussbestimmuNgen

Art. 35 Inkrafttreten

- ¹ Diese Verordnung tritt am 1. August 2009 in Kraft und ersetzt das Feuerwehrreglement vom 1. Juli 1994.

Rain, 13. August 2009

Im Namen des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident Peter Brunner

Der Gemeindeschreiber Walter Sidler